

Übersicht*: Neuntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Stand: Beschlussempfehlung und Bericht des AuS-Ausschusses v. 22.06.2016

* Begrenzt auf die wesentlichen Änderungen des Leistungsrechts

- Die Verpflichtung der Jobcenter, auf die Teilnahme an einem Integrationskurs hinzuwirken, wird auf die berufsbezogene Deutschsprachförderung erweitert.
- Die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Anträge auf vorrangige Sozialleistungen zu stellen, und die Möglichkeit der Jobcenter, selbst Anträge stellen zu können, wird ergänzt: Die Jobcenter haben die Grundsicherungsleistungen im Falle eines Antrages des Jobcenters und einer bestandskräftigen Entscheidung des anderen Trägers über die Versagung der vorrangigen Leistung solange zu entziehen oder zu versagen, bis die Leistungsberechtigten ihren Mitwirkungspflichten gegenüber dem anderen Träger nachgekommen sind. – Die Regelung gilt nicht bei der Beantragung von vorgezogenen Altersrenten.
- Als Leistung zur Beendigung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit wird künftig nicht nur die Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Eingliederung in Ausbildung herausgehoben.
- Personen, die neben ALG oder Teil-ALG auch ALG II beziehen, erhalten zukünftig Leistungen der aAMP vom SGB-III-Träger (bisher: Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach SGB II).
- Die Schnittstelle zwischen SGB II und Ausbildungsförderung wird detaillierter ausgestaltet (weitgehende Einbeziehung Auszubildender in die grundsätzliche Berechtigung zum ergänzenden Bezug von ALG II).
- Einnahmen in Geldeswert (nicht: Sachleistungen des ArbGeba) bleiben künftig grundsätzlich anrechnungsfrei und sind somit direkt und sofort dem Vermögen der Leistungsberechtigten zuzuordnen. – Einnahmen in Geldeswert aus Erwerbstätigkeit (einschl. Bundesfreiwilligen- oder Jugendfreiwilligendienst) sind weiterhin anzurechnen.
- Erwerbsfähige Leistungsberechtigte dürfen nicht länger als insgesamt 24 Monate in einem Zeitraum von fünf Jahren in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden. Die Förderdauer kann künftig einmalig für weitere maximal 12 Monate verlängert werden.
- Weil Nachzahlungen wegen des Zuflussprinzips nicht in den Monaten angerechnet werden können, für die sie bestimmt sind, sind Nachzahlungen von Arbeitsentgelt oder Sozialleistungen künftig wie einmalige Einnahmen auf das ALG II anzurechnen. Diese Regelung soll verhindern, dass Einkommen (Nachzahlung) oberhalb des Bedarfs im Zuflussmonat unmittelbar anschließend zu (nicht verwertbarem) Vermögen wird.
- Bei vorzeitigem Verbrauch einmaliger Einnahmen kann ALG II bzw. Sozialgeld als Darlehen gewährt werden.
- Die Bestimmungen zur Schadenersatzpflicht beim Abbruch von Bildungsmaßnahmen werden aufgehoben.
- Zur Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ist künftig die Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze (Bruttowarmmiete) zulässig. In der Praxis dürfte damit in vielen Fällen eine zweite Angemessenheitsgrenze (neben der für die Kaltmiete künftig auch eine de facto Grenze für Heizkosten) etabliert werden.
- Ersatzansprüche des Leistungsträgers werden von Geld- auf Sachleistungen (bspw. Lebensmittelgutscheine im Fall von Sanktionen) sowie auf Fälle ausgeweitet, in denen Leistungsberechtigte ihre Hilfebedürftigkeit erhöhen, aufrechterhalten oder nicht verringern, ohne hierfür einen wichtigen Grund zu haben; der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Damit wird faktisch ein zusätzlicher Sanktionsmechanismus eingeführt, mit dem neben einer bspw. dreimonatigen ALG-II-Kürzung künftig auch der Teil des ALG II bzw. Sozialgeldes zu erstatten ist, den Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft deswegen zu viel erhalten bzw. erhalten haben, weil ihnen die Erhöhung, die Aufrechterhaltung oder die fehlende Verringerung der Hilfebedürftigkeit vorgehalten wird. - Hierzu zählen u.a. Fälle, bei denen eine nicht bedarfsdeckende Beschäftigung während eines Leistungsbezuges ohne wichtigen Grund aufgegeben wird (die erhöhten Leistungszahlungen können als Erstattungsanspruch geltend gemacht werden), in denen eine Beschäftigung ohne wichtigen Grund abgelehnt wird und dadurch die Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten bleibt oder in denen der Wechsel in eine günstigere Steuerklasse verweigert wird.
- Der Regelbewilligungszeitraum für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wird auf zwölf (bisher: sechs) Monate verlängert. Dieser Zeitraum soll insbesondere in den Fällen auf sechs Monate verkürzt werden, in denen über den Leistungsanspruch vorläufig entschieden wird (z.B. Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit) oder die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen sind.
- Bei vorläufigen Entscheidungen kann bei der Leistungsbemessung der Absetzbetrag für Erwerbstätige, der lediglich dem Erwerbsanreiz und nicht der Be-

darfsdeckung dient (bis zu 200 bzw. 230 Euro monatlich), ganz oder teilweise unberücksichtigt bleiben.

- Benötigten Leistungsberechtigte in einem Monat einen zusätzlichen Leistungsbetrag, so können sie künftig zwischen einer vorzeitiger Auszahlung (maximal 100 Euro - Verrechnung erfolgt im nächsten Leistungsmonat) und einem Darlehen wählen. Bei laufenden Aufrechnungen oder Minderungen des Leistungsanspruches im Folgemonat durch Sanktionen ist die vorzeitige Auszahlung ausgeschlossen, weil in diesem Fall der Lebensunterhalt im Folgemonat nicht gesichert wäre; erforderlichenfalls kann in diesen Fällen ein Darlehen erbracht werden.
- Die Regelung zur Unpfändbarkeit des Anspruchs auf Sozialhilfe (SGB XII) wird entsprechend auf das SGB II übertragen. Zusätzlich wird entsprechend SGB XII der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als nicht übertragbar oder pfändbar ausgestaltet.
- Ein Zusammentreffen einer Leistungsminderung bspw. infolge einer Sanktion mit einer Aufrechnung (bspw. überzahlte Leistungen) soll ausgeschlossen werden, sofern Aufrechnung und Minderung einen Betrag von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen.
- An Leistungsberechtigte in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit kann der Anspruch auf ALG II und Sozialgeld, soweit er sich auf Ernährung und Haushaltsenergie bezieht, bis Ende 2018 in Form von Sachleistungen erbracht werden. Der Wert der Sachleistung beträgt
 1. bei Erwachsenen, bei denen der Regelbedarf für eine alleinstehende Person anerkannt wird, 156 Euro,
 2. bei den übrigen Erwachsenen 140 Euro,
 3. bei Kindern von 0 bis unter 6 Jahren 83 Euro,
 4. bei Kindern von 6 bis unter 14 Jahren 106 Euro und
 5. bei Jugendlichen von 14 bis unter 18 Jahren 137 Euro.

Der Wert der Sachleistung entspricht den jeweils auf ganze Euro abgerundeten, regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke sowie für Haushaltsstrom. Die Werte ergeben sich aus den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2008; es ist vorgesehen, diese Werte im Zusammenhang mit der Auswertung der EVS 2013 auf den Stand der Verbrauchsausgaben im Jahr 2013 anzupassen. - Eine Fortschreibung der Beträge erfolgt nicht. Es handelt sich um eine befristete Übergangsregelung, die allein mit der besonderen Unterbringungssituation der Flüchtlinge zusammenhängt.

